

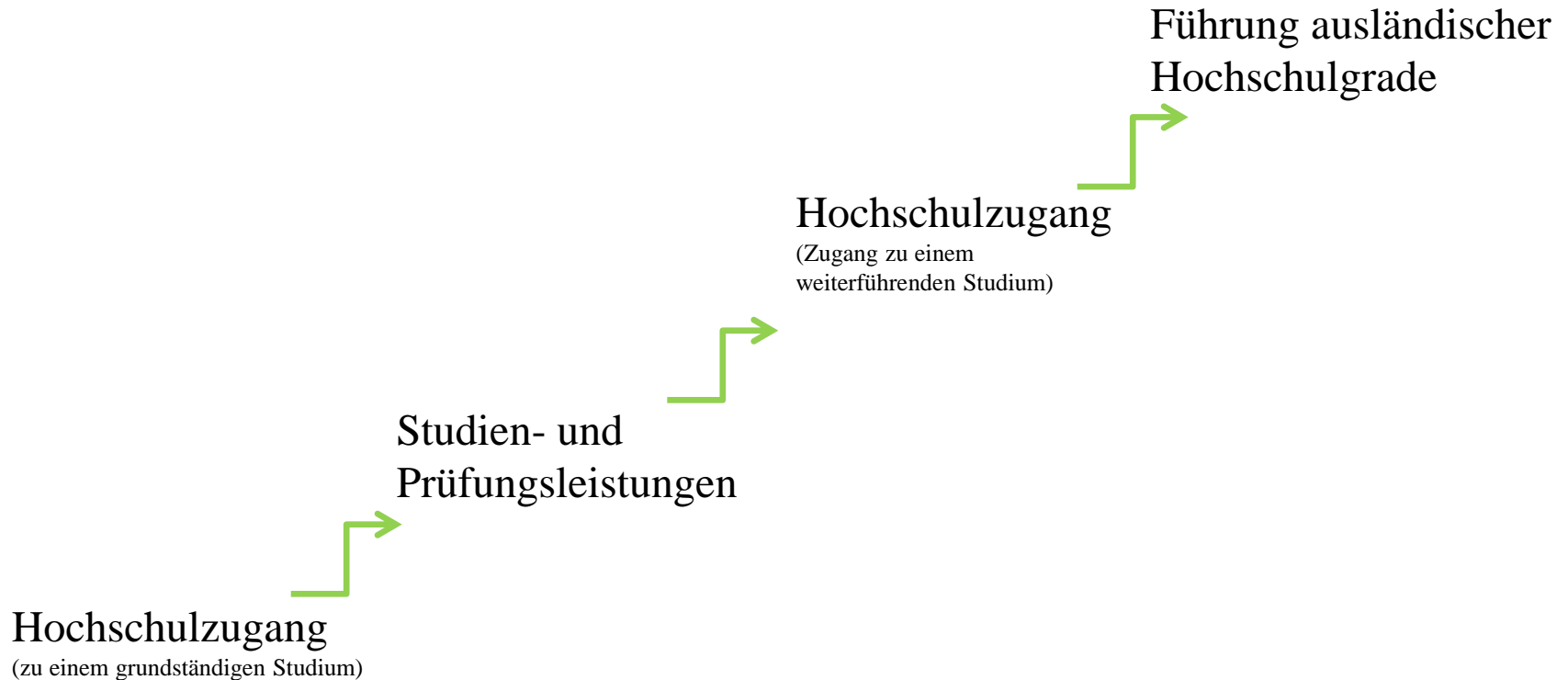
Forum F

Rechtliche Grundlagen für die Anrechnung an deutschen Hochschulen

Internationale Studierendenmobilität fördern:
Studienleistungen anrechnen, Hochschulabschlüsse anerkennen

Eine Veranstaltung organisiert vom
Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre
8. – 9. November 2011, Beethovenhalle, Bonn

Anerkennung im Rahmen von ...



Rechtsgrundlagen

- Völkerrecht und Europarecht
- Bundesrecht
 - Verfassungsrecht
 - Einfache Bundesgesetze
- Landesrecht
 - Landeshochschulrecht
 - Satzungsrecht der Hochschulen

- Deutsch-bolivianische **Vereinbarung über die Anerkennung** deutscher Fachhochschulabschlüsse in der Republik Bolivien sowie dazugehörige Zusatzvereinbarung (BGBl 2000 Teil II Nr. 15 vom 27.04.2000, S. 682-684)
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** (i.d. konsolidierten F. v. 24.03.2011)
- *Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008, 1419) („Behindertenrechtskonvention, BRK“)*
- *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997 (BGBl. I 2007, 712) („Lissabon-Konvention“)*

Grundgesetz (GG)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ (Art. 12 Abs. 1 GG) („**Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit**“)

Hochschulrahmengesetz (HRG)

§ 9 Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (...)

§ 15 Prüfungen und Leistungspunktsystem (...)

§ 20 Studium an ausländischen Hochschulen

- z.B. Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
- z.B. Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05.10.2007

Rechtsgrundlagen

Völkerrecht und Europarecht

- Deutsch-bolivianische **Vereinbarung über die Anerkennung** deutscher Fachhochschulabschlüsse in der Republik Bolivien sowie dazugehörige Zusatzvereinbarung (BGBl 2000 Teil II Nr. 15 vom 27.04.2000, S. 682-684)
 - Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** (i.d. konsolidierten F. v. 24.03.2011)
-
- *Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008, 1419) („**Behindertenrechtskonvention, BRK**“)*
 - *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11.04.1997 (BGBl. I 2007, 712) („**Lissabon-Konvention**“)*

Rechtsgrundlagen

- **Bundesrecht**
 - Verfassungsrecht
 - Einfache Bundesgesetze

Grundgesetz (GG)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ (Art. 12 Abs. 1 GG) („**Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit**“)

Hochschulrahmengesetz (HRG)

§ 9 Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (...)

(2) Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

§ 15 Prüfungen und Leistungspunktsystem (...)

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

§ 20 Studium an ausländischen Hochschulen

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen

- Landesrecht

- Landeshochschulrecht

- z.B. Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

- Satzungsrecht der Hochschulen

- z.B. Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05.10.2007

Hochschulzugang

(zu einem grundständigen Studium)

Grundgesetz (GG)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ (Art. 12 Abs. 1 GG) („Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit“)

Hochschulrahmengesetz (HRG)

2. Kapitel Zulassung zum Studium § 27 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Lissabon/Lisbon/Lisbonne, 11.IV.1997 („Lissabon-Konvention“)

Abschnitt IV – Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

Artikel IV.1

Jede Vertragspartei erkennt für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann. (...)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

... und dann?

Studien- und Prüfungsleistungen

Grundgesetz (GG)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ (Art. 12 Abs. 1 GG) („Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit“)

Hochschulrahmengesetz (HRG)

§ 9 Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (...)

(2) Die Länder tragen gemeinsam dafür Sorge, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

§ 15 Prüfungen und Leistungspunktsystem (...)

(3) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Lissabon/Lisbon/Lisbonne, 11.IV.1997 („Lissabon-Konvention“)

Abschnitt V – Anerkennung von Studienzeiten

Artikel V.1 Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung umfaßt diese Studienzeiten für den Abschluß eines Hochschulprogramms in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

(Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (Fn 1) (Artikel 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516), in Kraft getreten am 17. Oktober 2009.

§ 63 Prüfungen (...)

(2) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.

Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen;

dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes.

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

§ 64 Prüfungsordnungen (...)

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen, (...)

Studien- und Prüfungsleistungen

Neufassung der **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**
vom 05.10.2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 08. Okt. 2007, S. 1)

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den jeweiligen Bachelorstudiengang angerechnet werden.
- (4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit kann es zuständige Fachvertreter hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Leistungen können nur ein Mal für einen Studiengang angerechnet werden.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei abweichenden Notensystemen werden die Leistungen ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. Die Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechenden Prüfungen Modulen dieser Prüfungsordnung entsprechen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle erbrachten Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
- (9) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn von der Gesamtzahl der erforderlichen Leistungspunkte (180 LP) mindestens 60 Leistungspunkte einschließlich der Bachelorarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.

Hochschulzugang

(Zugang zu einem weiterführenden Studium)

1. Siehe Folie 4 Hochschulzugang (zu einem grundständigen Studium)
2. Zusätzliche Anforderungen:

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Lissabon/Lisbon/Lisbonne, 11.IV.1997 („Lissabon-Konvention“)

Abschnitt VI – Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Artikel VI.1

Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt jede Vertragspartei die in einer anderen Vertragspartei verliehenen Hochschulqualifikationen an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(7) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

... und dann?

Führung ausländischer Hochschulgrade

Grundgesetz (GG)

„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“ (Art. 12 Abs. 1 GG) („Berufs- bzw. Ausbildungsfreiheit“)

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Lissabon/Lisbon/Lisbonne, 11.IV.1997 („Lissabon-Konvention“)

Abschnitt VI – Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Artikel VI.1

Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt jede Vertragspartei die in einer anderen Vertragspartei verliehenen Hochschulqualifikationen an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(7) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

... und dann?

Führung ausländischer Hochschulgrade

Erwartungen erfüllt?

Was fehlte?

Gelegenheit für „letzte“ Fragen!

... und nun?

Kanzlei Alberding
Rechtsanwalt Ralf Alberding, MBA
Hannah-Vogt-Straße 1
37085 Göttingen

Telefon: + 49 (0)551 20548262
Telefax: + 49 (0)551 20548263
E-Mail: alberding@rakara.de
www.rakara.de